

# Wahlbekanntmachung

1. Am

**23.02.2025**

findet die

## **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 42 Wahlbezirke eingeteilt (Auflistung als Anhang beigefügt).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis spätestens zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 18 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14:00 Uhr im Gymnasium „Alexander von Humboldt“, Nebengebäude (ehemalige Nerudaschule), Schönwalde II, Ernst-Thälmann-Ring, 17491 Greifswald zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgab in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

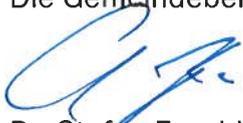
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Greifswald, 27.01.2025

Die Gemeindebehörde



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

## Übersicht über die Wahlräume in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 23.02.2025:

WBZ	Wahllokal		barrierefrei
011	Gymnasium „F. L. Jahn“ Haus II	August-Bebel-Platz 1	ja
012	Gymnasium „F. L. Jahn“ Haus II	August-Bebel-Platz 1	ja
013	Grundschule "K. Kollwitz" (Speisesaal)	Knopfstraße 25 - 26 (Eingang über Brüggestraße)	ja
014	Grundschule "K. Kollwitz" (Sporthalle)	Knopfstraße 25 - 26 (Eingang über Brüggestraße)	ja
031	Regionale Schule „Ernst-Moritz-Arndt“ (1. Etage)	Arndtstraße 37	ja
032	Regionale Schule „Ernst-Moritz-Arndt“ (Speisesaal)	Arndtstraße 37	ja
033	Regionale Schule „Ernst-Moritz-Arndt“ (1. Etage)	Arndtstraße 37	ja
041	Stadtarchiv	An den Wurthen 30	ja
042	BioTechnikum Greifswald	W.-Rathenau-Straße 49 a	ja
043	BioTechnikum Greifswald	W.-Rathenau-Straße 49 a	ja
044	Kita „Campuskinder“	Schillstraße 3	ja
051	Grundschule "K. Krull" (Sporthalle)	Bleichstraße 36	ja
052	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein
053	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein
054	Kita "Kleine Entdecker"	Gützkower Straße 42	ja, mit Hilfe
061	Kinderkunstakademie "Greifswald"	Grimmer Straße 51	ja
062	THW Ortsverband	Loitzer Landstraße 12	nein
063	Kita "Sieben Raben"	Loitzer Landstraße 36	ja
071	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
072	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
073	Montessori-Schule - Buntes Haus -	Helsinkiring 5	ja
074	Montessori-Schule - Grundschule -	Helsinkiring 5	ja, mit Hilfe
075	"Haus der Begegnung"	Trelleborger Weg 37	ja
081	DRK Senioren-Servicehaus	Karl-Krull-Straße 1	ja
082	WGG Geschäftsstelle	Geschwister-Scholl-Straße 1	ja
083	Integrierte Gesamtschule "E. Fischer"	Einsteinstraße 6	ja
084	Jugendfreizeiteinrichtung "TAKT"	Joliot-Curie-Straße 3	ja, mit Hilfe
085	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
086	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
087	SchWalBe Stadtteil- und Begegnungszentrum (Großer Saal)	Maxim-Gorki-Straße 1	ja, mit Hilfe
091	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
092	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
093	Kita „Tausend Farben“	Tolstoistraße 5	ja
094	Grundschule "E. Weinert"	Makarenkostraße 53	nein
095	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
101	Technologiezentrum Vorpommern (TZV)	Brandteichstraße 20	ja, mit Hilfe
111	Kirchengemeinde Wieck/Ladebow	Kirchstraße 30	ja
131	Vereinshaus Mühlenverein	Wolgaster Landstraße 5	ja
132	Montessori-Schule - integrierte Gesamtschule	Gedserring 19 c	ja
141	SchWalBe - Stadtteil- und Begegnungszentrum (Stadtteilcafé)	Maxim-Gorki-Straße 1	ja
151	Fa. Schmidtke und Co. Holzveredelung GmbH	Friedrichshäger Straße 5 b	ja, mit Hilfe
161	Ortsteilzentrum Riems	Schulstraße 1	ja

## Ergänzung zur Wahlbekanntmachung<sup>1)</sup>

### Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages am 23.02.2025

1. Auf der Grundlage des § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S.962), werden zur Bundestagswahl 2025 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 Wahlstatistikgesetz dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die

Briefwahlbezirke mit der Wahlbezirksnummer 910 und 931

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Unterscheidungsaufdruck enthalten:

---

<sup>1)</sup> Für allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit repräsentativer Wahlstatistik

### Unterscheidungsaufdruck auf dem Stimmzettel<sup>3)</sup>

---

A.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	2001 - 2007
B.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1991 - 2000
C.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1981 - 1990
D.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1966 - 1980
E.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1956 - 1965
F.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1955 und früher
G.	weiblich, geboren	2001 - 2007
H.	weiblich, geboren	1991 - 2000
I.	weiblich, geboren	1981 - 1990
K.	weiblich, geboren	1966 - 1980
L.	weiblich, geboren	1956 - 1965
M.	weiblich, geboren	1955 und früher

Den Wählenden wird für die Stimmabgabe in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter ein mit Unterscheidungsaufdruck versehener Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

---

<sup>3)</sup> Gemäß § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich, divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offenzulassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechtsausprägung „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlheimnisses – mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet.